

05.04.84

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Kreditwesen

Punkt 5 der 534.Sitzung des Bundesrates am 6.April 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch andere Lösungen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und der Wettbewerbssituation zwischen den Kreditinstituten - z.B. durch Einräumung nachrangigen Haftkapitals für alle Kreditinstitutsgruppen oder durch Anerkennung von Genußscheinkapital als haftendes Eigenkapital - zu prüfen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erkennt Vermögensanlagen stiller Gesellschafter als haftendes Eigenkapital, wenn auch eingeschränkt, an. Im Prinzip unterscheiden sich davon aber die Einräumung nachrangigen Haftkapitals oder die Anerkennung von Genußscheinkapital als Eigenkapital nur unwesentlich, so daß eine Aufweichung des Eigenkapitalbegriffs nicht einträte. Zudem wäre dies ein Schritt zu einer künftigen Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts in den EG-Mitgliedstaaten.